

Az. RN 5 K 16.30913

Beglaubigte Abschrift

Eingang

20. FEB. 2017

Noli, Seidler, Fischer, van Bracht
Rechtsanwälte



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Noli, Seidler, Fischer, van Bracht
Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

internationalem und nationalem Schutz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hiltl als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. Februar 2017

am 15. Februar 2017

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Mai 2016 wird in den Nummern 1, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Ziel der Klage ist die Zuerkennung internationalen und nationalen Schutzes.

Der Kläger stellte am 30. September 2013 seinen Asylantrag und gab dabei an, ein am 7. 1978 geborener senegalesischer Staatsangehöriger zu sein.

Bei seiner Anhörung am 12. November 2015 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe sein Heimatland am 1. November 2003 verlassen und sei am 1. September 2013 nach Deutschland eingereist. Er habe sich neun Jahre in Griechenland aufgehalten. Seine Familie lebe noch in seinem Heimatland, er habe aber nur noch zu einem Freund Kontakt.

Er habe im Senegal eine homosexuelle Beziehung gehabt. Der erste sexuelle Kontakt habe am 1. 2001 stattgefunden. Am 1. 2003 habe er sich bei sich zu Hause mit seinem Freund getroffen. Nachmittags trinke man im Senegal Tee. Obwohl er seinem Freund gesagt habe, er solle die Tür zusperren, sei die Türe trotzdem aufgegangen und sie seien von einer Person ertappt worden, welche sofort hinausgerannt wäre und gesagt habe, hier wären zwei Homosexuelle. Dies sei unerhört und das erste Mal für das Dorf gewesen. Viele Leute seien mit Knüppeln und Messern gekommen und hätten sie umbringen wollen. Andere Leute seien dazwischen gegangen. Er sei dann schwer verletzt und bewusstlos gewesen. Er sei in eine Krankenstation gebracht und von einem Arzt versorgt worden. Am nächsten Morgen habe er diese gegen fünf Uhr verlassen. Er sei mit einer Bandage auf dem Kopf nach Mauretanien geflüchtet.

Mit Bescheid vom 13. Mai 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) als offensichtlich unbegründet ab. Der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt (Nr. 3). Das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurde festgestellt (Nr. 4) und die Abschiebung nach Senegal wurde unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche angedroht (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG wurde angeordnet und auf zehn Monate befristet (Nr. 6). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet (Nr. 7).

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet wurde auf § 29 a AsylG gestützt.

Dieser Bescheid wurde am 20. Mai 2016 zur Post gegeben.

Am 30. Mai 2016 ließ der Kläger Klage erheben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (RN 5 S 16.30912) beantragen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger sei homosexuell und durch Dorfbewohner verletzt worden. Er sei geflohen, weil er eine Bestrafung wegen der homosexuellen Handlungen befürchtet habe. Er bewege sich in der Münchner Schwulenszene. Im Senegal habe zwar die Polizei seinerzeit zu seinem Schutz eingegriffen, damit sei ihr aber die homosexuelle Beziehung bekannt geworden. Die Flucht aus der Krankenstation sei erfolgt, um einer Festnahme zu entgehen.

Der Kläger beantragt:

Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Mai 2016 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise ein nationales Abschiebungsverbot hinsichtlich Senegals festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Rechtsstreit wurde im Juni 2016 auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Es ist dem Kläger im Hinblick auf sein konkretes Einzelschicksal durch sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung gelungen, das Gericht davon zu überzeugen, dass ihm als Zugehöriger zur sozialen Gruppe der homosexuellen Männer im Senegal abweichend von

der gesetzlichen Annahme in § 29 a Abs. 1 AsylG eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Kosten: §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Hilll

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.



Regensburg, den 16.02.2017

Als stv. Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg: